

72. Kann der Thatbestand der intellektuellen Urkundenfälschung darin gefunden werden, daß im Einwohnermelderegister auf Grund falscher Meldung über Namen und Familienstand eines Neuzugezogenen unrichtige Eintragungen bewirkt werden?

St.G.B. §. 271.

II. Straffenat. Ur. v. 2. Juni 1885 g. L. Rep. 996/85.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Nach der Feststellung des angefochtenen Urtheiles hat der Angeklagte, welcher mit der unverehelichten K. F. L. im Konkubinate lebte und mit derselben von Breslau nach Berlin verzogen war, in letzterem Orte Wohnung genommen und in dem behufs polizeilicher Anmeldung von ihm geschriebenen Anmeldezettel sich als verheiratet und seine Konkubine als „geb. L. K. F., Ehefrau“, bezeichnet. Die Vermieterin, der die Familienverhältnisse des Angeklagten unbekannt waren, hat den vom Hauseigentümer unterzeichneten Anmeldezettel dem 8. Polizeirevier übergeben, und es wurde dort auf Grund des Anmeldezettels fälschlich eine

¹ Vgl. Löwe, Kommentar §. 498 Nr. 3; Buchelt, St.P.D. S. 841; Herzog in Goldammer's Archiv Bd. 28 S. 1. N. M. sind: Meves in v. Holkenborff's Handbuch Bd. 2 S. 522; Keller, Nr. §. 498 Nr. 4; Weyer, St.P.D. S. 902; v. Bomhard und Koller, §. 498 N. 4 S. 362. In dem letzteren Sinne entschied der bayer. Kassationshof am 17. Oktober 1868 und 25. Jänner 1870 (Stenglein's Zeitschrift Bd. 8 S. 71 und Bd. 10 S. 25) auf Grund des Art. 66 des bayer. St.G.B.'s. In diesem war aber ausdrücklich gesagt, daß Thäter und „Teilnehmer“ solidarisch zu den Kosten verurteilt werden könnten.

verehelichte L., geborene T., in das Meldebücher eingetragen, während die unverehelichte T. nicht eingetragen wurde.

Nach Behauptung der Anklageschrift hatte die T. zu Breslau unter sittenpolizeilicher Kontrolle gestanden; über diese Behauptung läßt sich das erste Urteil nicht aus. Es verneint aber den von der Anklage behaupteten Thatbestand des §. 271 St.G.B.'s, weil das Meldebücher nur bestimmt sei, der Polizei eine Kontrolle der Einwohner ihres Bezirkes zu ermöglichen, daselbe allein die Feststellung des zeitigen Aufenthaltes einer Person bezwecke, in betreff des Wohnsitzes aber eines Menschen oder seines Personenstandes durch das Meldebücher nichts bewiesen werden könne, was für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sei.

Die Revision beduziert dagegen, die falsche Eintragung sei von rechtlicher Erheblichkeit gewesen; denn durch die Bezeichnung der in Breslau unter sittenpolizeilicher Kontrolle gestellten T. als Ehefrau des Angeklagten sei der Polizei der sonst gegebene Anlaß zu einer Überwachung des Lebenswandels der Gemeldeten und zur Ergreifung von sittenpolizeilichen Maßregeln entzogen. Dem Angriffe war jedoch der Erfolg zu versagen.

Nach dem preussischen Gesetze über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (G.S. 1843 S. 5) hat sich derjenige, welcher an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, bei der Polizeiobrigkeit des Ortes zu melden und nach gewissen Richtungen hin über seine persönlichen Verhältnisse Auskunft zu geben; auch ist jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe darauf zu halten, daß die Meldung geschehe (§§. 8. 9). Von einer Übertragung der Meldungen in ein Register spricht das Gesetz nicht.

Durch verschiedene für Provinzen, Bezirke oder auch für einzelne Gemeinden erlassene Polizeivorschriften ist das Einwohnermeldebücher speziell geregelt, und zwar nicht bloß in bezug auf die von auswärts neu anziehenden, sondern auch in bezug auf die nach einem anderen Gemeindebezirke verziehenden Personen und auf Wohnungsänderungen innerhalb der Gemeinde. Vielfach ist dabei auch die Führung eines Meldebüchers angeordnet.

Was insbesondere den Polizeibezirk Berlin anbetrifft, so hat für denselben das Königl. Polizeipräsidium durch die Polizeiverordnung vom 18. Juli 1876 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam S. 279)

den Hauseigentümern und Hausverwaltern die Verpflichtung zur Meldung von Wohnungsänderungen und außerdem den neu anziehenden Personen die Verpflichtung auferlegt, innerhalb acht Tagen nach dem Beziehen einer Wohnung sich bei dem Polizeirevierbureau, in dessen Bezirke ihre Wohnung gelegen ist, persönlich oder schriftlich zu melden und über ihre und ihrer Angehörigen persönlichen und Militärverhältnisse Auskunft zu geben. Nach Mitteilung des Königl. Polizeipräsidiums zu Berlin besteht dort auch eine Einrichtung, nach welcher die bezeichneten Meldungen in ein aus losen Blättern für je einen Einwohner der Stadt bzw. für ihn und seine Familienglieder bestehendes Register übertragen werden; diese Einrichtung beruht aber nicht auf einer mit Gesetzeskraft erlassenen Verordnung, sondern auf dienstlicher Anordnung.

Hiernach dienen im Polizeibezirke Berlin die Meldungen einem doppelten Zwecke. Zunächst soll der Gemeinde das ihr etwa zustehende Recht gewahrt werden, gegen die Aufnahme des Neuanziehenden Einspruch zu erheben; hierüber ist nach §. 10 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 der Gemeindevorstand zu hören. Darüber hinaus sollen die Meldungen im ortspolizeilichen wie im allgemeinen Landesinteresse der Polizei Kenntnis darüber verschaffen, welche Personen in dem Bezirke wohnen, und in welchem Hause sich die Wohnung befindet. Die Übertragung der Meldungen in ein aus losen Blättern bestehendes Register dient offenbar nur dem Zwecke der praktischen Handhabung und leichteren Übersichtlichkeit der in großer Zahl eingehenden Meldungen. Ist nun auch das Melderegister insofern als ein öffentliches Register anzusehen, als jeder dasselbe zur Einziehung von Information benutzen kann, so ist dasselbe doch kein öffentliches Register im Sinne des §. 271 St.G.B.'s, d. h. ein solches Register, welches öffentlichen Glauben besitzt und zur Beurkundung von Erklärungen, Verhandlungen oder Thatfachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, dient. Es läßt sich nicht einmal die Annahme begründen, daß das Melderegister für die Thatfache, daß der zur Meldung Verpflichtete dieser seiner Verpflichtung genügt habe, authentischen Beweis liefere. Denn die das Register führenden Beamten sind gewöhnlich nicht in der Lage, die Echtheit der zu übertragenden Meldungen zu prüfen. Unzweifelhaft sind sie auch nicht verpflichtet, die Richtigkeit der in den Meldungen angegebenen Thatfachen zu prüfen, auch ist der Polizeibehörde in der Verordnung vom 18. Juli 1876 nicht die Pflicht aufgelegt, sich

von der Richtigkeit der gemeldeten Thatsachen Überzeugung zu verschaffen, wenn sie auch im Zweifelsfalle zu Nachforschungen berechtigt ist. Den Beweis der Erfüllung der Meldepflicht liefert nur die schriftliche Meldung selbst, also die Privaturkunde, wenn sie echt ist (§. 381 C. P. O.), oder die über die persönliche Meldung vom Beamten etwa aufgenommene Urkunde, sofern die persönliche Meldung von dem zur Meldung Verpflichteten geschehen ist. Es existiert ferner keine Vorschrift, kraft welcher, wie nach §. 15 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) das Standesregister für die Richtigkeit des Angezeigten, so das Melderegister für die Richtigkeit der gemeldeten Thatsachen Beweis zu liefern bestimmt wäre. Daraus ergibt sich, daß der Inhalt der vom Meldungspflichtigen mündlich oder schriftlich gegebenen Erklärungen, insbesondere die Identität und der Personenstand des Gemeldeten durch das Melderegister nicht beurkundet wird. Daß aus der Thatsache der Eintragung in das Melderegister ein Indiz für die Wahrheit der eingetragenen Verhältnisse entnommen werden kann, beruht nicht auf einer Beweis kraft des Melderegisters, sondern auf der Vermutung, daß wahre Angaben bei der Meldung gemacht seien.

Für den vorliegenden Fall läßt sich danach nicht annehmen, daß die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und der unverehelichten T., insbesondere ihr Familienstand, durch das Melderegister unrichtig beurkundet seien; vielmehr ist im Melderegister ihr Familienstand überhaupt nicht beurkundet. Die Anwendung des §. 271 St. G. B.'s war daher ausgeschlossen.